

Über „Prostitutionsstätten“ und „Prostitutionsfahrzeuge“

Ein geflügeltes, in Festreden gern zitiertes Wort bezüglich der Gesetzgebung lautet: Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen (*Charles Baron de Montesquieu*). Es gibt sogar einen nationalen Normenkontrollrat, der für den Bürokratieabbau zuständig ist. Gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats erstreckt sich die Prüfung des Gremiums unter anderem auf die Notwendigkeit der Regelung. Das klingt gut und lässt für die Zukunft hoffen. Dann haben sie das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) erlassen, das am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist. Es gibt bereits Verfassungsbeschwerden gegen das ProstSchG. Daran beteiligt sind auch einige „in der Sexbranche tätige Dienstleister/innen“ (NJW-aktuell 28/2017), die durch das Gesetz geschützt werden sollen. Neben dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (ProstG) ist es das zweite Gesetz, das sich ausschließlich mit der Prostitution befasst. Der Normenkontrollrat scheint das Gesetz (vielleicht verständlicherweise) mit spitzen Fingern angefasst zu haben. Das ProstG ist erfrischend kurz (drei knappe Paragraphen!), das ProstSchG erstreckt sich über 38 – zum Teil recht umfangreiche – Paragraphen. Der Umfang überrascht nicht, wenn man den hohen Detaillierungsgrad der Normen in den Blick nimmt. Leute, die vielleicht geglaubt haben, sie wüssten auch so, was den Beruf eines/r Prostituierten oder eines Bordellbetreibers ausmacht, erleben eine Überraschung. Für beide Tätigkeiten gibt es jetzt Legaldefinitionen. Prostituierte sind Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen (§ 2 Abs. 2 ProstSchG). Über den Begriff „sexuelle Dienstleistung“ klärt uns in quälendem Bürokratendeutsch § 2 Abs. 1 auf: Es ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Personen gegen Entgelt. Ausgenommen sind „Vorführungen“ mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen. In einem (Kurz-)Kommentar (*Büttner*, Prostituiertenschutzgesetz, 2017) werden hierzu Fallgestaltungen erörtert, auf deren Problematik man ohne diese „Hilfestellung“ des Gesetzgebers nie gekommen wäre. Ein erotisches Abenteuer suchende Urlauber, die Zufallsbekanntschaften an der Bar oder am Strand in der Hoffnung auf „sexuelle Handlungen“

freihalten, müssen immerhin nicht befürchten, in den Anwendungsbereich des ProstSchG zu fallen (Rn. 38, Seite 32). Auch die „Darsteller“-Klausel führt zu fein ziselierten Differenzierungen. Table-Dancer sind danach (noch) keine Prostituierte (Bundestags-Drucksache 18/8556, Seite 59), wohl aber stelle „Bukkake“ (bitte selbst nachschlagen) eine Prostitutionsleistung dar (*Büttner*, a. a. O., Rn. 51, Seite 37).

Auch die Frage, wo Prostitution ausgeübt werden kann, bleibt nicht unbeantwortet: in „Prostitutionsstätten“ und „Prostitutionsfahrzeugen“. Erstere sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die „zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden“ (§ 2 Abs. 4). Zu den Prostitutionsfahrzeugen gehören „Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die entsprechend genutzt werden“ (§ 2 Abs. 5). Man denkt unwillkürlich an technische Großprojekte, wenn man § 19 Abs. 1 liest: „Prostitutionsfahrzeuge müssen über einen für das vorgesehene Betriebskonzept ausreichend großen Innenraum und über eine hierfür angemessene Innenausstattung verfügen sowie nach Ausstattung und Beschaffenheit den zum Schutz der dort tätigen Prostituierten erforderlichen allgemeinen Anforderungen genügen.“ Die Kommentatoren des ProstSchG schnalzen angesichts dieser Formulierungen vermutlich genießerisch mit der Zunge.

Und das sind nicht alle Regelwerke, die für die Prostitution, ihre Ausübenden und ihre „Hilfsmittel“ maßgebend sind. In dem erwähnten Kommentar zum ProstSchG heißt es, Sperrgebietsverordnungen seien weiterhin gültig und an den strafrechtlichen Bestimmungen zur Zuhälterei, zur Zwangsprostitution usw. sei nichts geändert worden. Entsprechendes gelte für Kontroll- und Prüfrechte der Polizei und des Zolls sowie des Finanzamts oder anderer Behörden und Stellen (Einführung, Seite 15).

Diese Feststellung ist richtig. Es ist daher mehr als zweifelhaft, ob es eines neuen Bundesgesetzes bedurfte, um die Missstände im Zusammenhang mit Prostitution in den Griff zu bekommen. Die bisherigen rechtlichen Instrumente hätten – ihren konsequenten Einsatz vorausgesetzt – höchstwahrscheinlich ausgereicht. Auch hier gilt zudem: Überflüssige Gesetze tun den notwendigen an ihrer Wirkung Abbruch (*Montesquieu*).

Prof. Dr. J. Vable, Bielefeld